

**Stadt Gröningen &
Windpark Gröningen GmbH & Co.
Betriebs KG**

**Windpark Gröningen
Landkreis Börde**

**Umweltbericht
zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans
Gröningen
Stand: April 2025**

Stadt und Land
PLANUNGSGESELLSCHAFT MBH



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Umweltbaubegleitung

Windpark Gröningen

Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen

Auftraggeber:

Stadt Gröningen
Marktstraße 7
39397 Gröningen

Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs KG
Im Sack 3
39343 Bornstedt

Ansprechpartner:

Hans-Jörg Cunow
E-Mail: hj.cunow@dwind.de

Auftragnehmer:

Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Bearbeitung :

B. Sc. Josephin Eiserbeck
M. Sc. Philipp Oswald
M. Sc. Mohamd Anas Ayasow (Kartografie)

Hohenberg-Krusemark, April 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung	1
2	Lage und räumlicher Geltungsbereich des Vorhabens	1
3	Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen	2
3.1	Umweltschutzziele aus Fachgesetzen	2
3.2	Umweltschutzziele von Fachplänen und Programmen.....	3
4	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario).....	5
4.1	Boden.....	6
4.2	Wasser	6
4.3	Luft und Klima.....	7
4.4	Landschaftsbild.....	7
4.5	Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit.....	8
4.6	Tiere	9
4.7	Biotope	10
5	Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	11
5.1	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	11
6	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	12
7	Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	12
8	Zusammenfassung	14
9	Literatur- und Quellenverzeichnis	16

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes	2
Tabelle 2: Bewertung der Auswirkungen	11
Tabelle 3: Vermeidungsmaßnahmen.....	12
Tabelle 4: gegenwärtige Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz.....	13

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der FNP-Änderung (schraffiert)	2
--	---

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtskarte
----------	-----------------

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung
FND	Flächennaturdenkmal
FNP	Flächennutzungsplan
GWK	Grundwasserkörper
LSA	Land Sachsen-Anhalt
PNV	potenziell natürliche Vegetation
ROG	Raumordnungsgesetz
WEA	Windenergieanlage
WP	Windpark

1 Veranlassung

Die Windpark Gröningen GmbH & Co. Betriebs KG betreibt im Windpark Gröningen Windenergieanlagen. Der vorgenannte Betreiber beabsichtigt nun die Erweiterung des Windparks durch neue, leistungstärkere Windenergieanlagen.

Mit der Erweiterung des Windparks wird der Anteil der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Windenergie im Gemeindegebiet erhöht und damit ein wesentlicher Beitrag zum Klima- und Energiekonzept des Landes Sachsen-Anhalt geleistet. Das Vorhaben liegt im besonderen öffentlichen Interesse und wird aus diesem Grund von der Gemeinde unterstützt.

Dem Antrag des Unternehmens folgend fasste daher der Verbandsgemeinderat bereits am 03.04.2025 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Gröningen. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung begann am 16.04.2025 und endet am 21.05.2025.

Die Erforderlichkeit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich für die Verbandsgemeinde aus der planungsrechtlichen Vorgabe zur Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs.2 BauGB. Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. BauGB).

Ziel des vorliegenden Umweltberichtes ist es, eine Prognose zur Entwicklung des Plangebietes bei Realisierung der Planung zu stellen. Grundlage der Bewertung ist dabei die Flächenausweisung des Bebauungsplanes und nicht die tatsächliche Flächenausstattung.

2 Lage und räumlicher Geltungsbereich des Vorhabens

Das Vorhabengebiet befindet sich südöstlich von Gröningen, im Landkreis Börde, im Land Sachsen-Anhalt.

Der Geltungsbereich der Änderung befindet sich im südöstlichen Bereich der Gemarkung Gröningen. Er umfasst Teilbereiche der Flure 8, 14, 6 und 13 der Gemarkung Gröningen. Die Größe der Fläche beträgt ca. 440 ha.

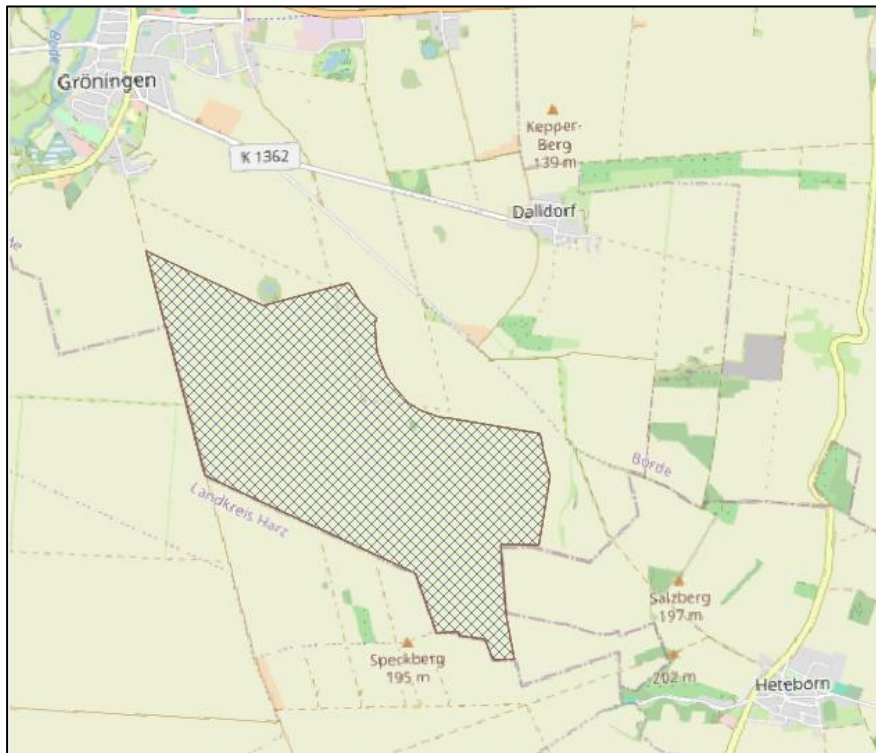


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches der FNP-Änderung (schraffiert)

3 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes aus Fachplänen und Fachgesetzen

3.1 Umweltschutzziele aus Fachgesetzen

Unter Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die in Rechtsnormen (Gesetzen, Verordnungen, Satzungen etc.) und anderen Plänen und Programmen (Landesentwicklungsplänen, Landschaftsrahmenplänen, Landschaftsplänen etc.) enthalten sind oder durch andere Arten von Entscheidungen (politische Beschlüsse etc.) festgelegt werden. Es werden nur diejenigen Umweltziele im Umweltbericht aufgeführt, die für den Plan von Bedeutung sind. Nachfolgend werden die relevanten Umweltziele, deren Quellen und Bewertungskriterien aufgeführt.

Tabelle 1: Ziele des Umweltschutzes

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
Pflanzen und Tiere	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Europäische Vogelschutzrichtlinie (EU-VSRL) FFH-Richtlinie (FFH-RL)	Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihrer Biotop und Lebensstätten
Boden	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) Baugesetzbuch (BauGB)	- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden - Reduzierung von Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß

Schutzgut	Quelle	Umweltschutzziel
	BNatSchG Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG)	- Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Schutz von Böden
Wasser	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) LPIG	Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
Luft und Klima	BNatSchG Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) LPIG	Vermeidung von Beeinträchtigungen von Luft und Klima
Landschaftsbild	BNatSchG LPIG	Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft
Mensch und menschliche Gesundheit	BImSchG Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) Technische Anleitung (TA) Lärm	Schutz vor/Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA)	Schutz der Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler/archäologischen Fundstellen

3.2 Umweltschutzziele von Fachplänen und Programmen

Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

Der LEP 2010 des Landes Sachsen-Anhalt stellt ein Gesamtkonzept zur räumlichen Ordnung und Entwicklung des Landes dar. Ziel des LEP 2010 hinsichtlich der Energieversorgung ist es sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Hierbei soll der Anteil erneuerbarer Energien am Energieverbrauch entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden.

Da die Windenergietechnik einen Stand erreicht hat, der die Entwicklung oder Funktion von Räumen so beeinflusst, dass von einer grundsätzlichen Raumbedeutsamkeit bereits bei einer WEA ausgegangen werden muss, ist eine räumliche Steuerung der Errichtung von WEA im Rahmen der Regionalplanung notwendig.

Im LEP 2010 wird die Fläche derzeit als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 3 Nördliches Harzvorland dargestellt.

Folgende landesplanerischen Grundsätze und Ziele zur Energie, insbesondere der Windenergie, sind im LEP LSA unter Ziffer 3.4 festgeschrieben.

Z 103 - Es ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind

insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern.

Z 108 - Die Errichtung von Windkraftanlagen ist wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern.

Z 109 - In den regionalen Entwicklungsplänen sind die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie zu sichern. Dabei ist zur räumlichen Konzentration eine abschließende flächendeckende Planung vorzulegen.

Z 110 - Für die Nutzung der Windenergie sind geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) „5. Entwurf 2025“ und abgekoppelter sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ von 2024

Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinierungsaufgaben und unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten u.a. den Ausbau des Anteils der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch unterstützen. Zu diesem Zweck und mit dem Ziel einer planvollen Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten sowie unter der Maßgabe, den Menschen, die Natur und die Landschaft vor negativen Einflüssen zu schützen, sollen die Regionalen Planungsgemeinschaften geeignete Gebiete für die Errichtung von WEA raumordnerisch sichern.

Für die Planungsregion Magdeburg, die die Gebiete des Landkreises Börde, Jerichower Land, Salzlandkreis und der Landeshauptstadt Magdeburg umfasst, übernimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg diese Aufgabe. Der derzeit noch rechtskräftige Regionale Entwicklungsplan für die Region Magdeburg (REP MD) wurde am 29.05.2006 von der obersten Landesplanungsbehörde genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 05.07.2006 in Kraft gesetzt. Die Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit Urteil vom 18.11.2015 durch das Obergericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden. Dementsprechend fehlt es dem noch rechtskräftigen REP MD 2006 an einem gesamträumlichen Konzept zur Nutzung der Windenergie. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 die Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) beschlossen. Am 20.02.2025 wurde der 5. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg bei der obersten Landesentwicklungsbehörde LSA zur Genehmigung eingereicht. Eine abschließende Beschlussfassung liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Umweltberichtes noch nicht vor. Das für diesen Umweltbericht relevante Kapitel „5.4 Energie“ wurde mit folgender Begründung aus dem 5. Entwurf des REP MD herausgelöst: „Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat gemäß § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 7 Abs. 2 LEntwG LSA in der Sitzung am 12.10.2022 mit Beschluss Nr. RV 08/2022 beschlossen, für das Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht aufzustellen und den Beschluss Nr. RV 04/2010 der Regionalversammlung in

der Sitzung am 03.03.2010 zur Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg dementsprechend zu ändern, dass das Kapitel 5.4. „Energie“ nicht mehr Gegenstand dieses Aufstellungsverfahrens ist (Beschluss Nr. RV 07/2022).

Im Ergebnis der Herauslösung des Kapitels „5.4 Energie“ hat die Regionalversammlung der Planungsregion Magdeburg bereits zum 23.10.2024 den Entwurf der Anlage 1 (Methodenband) „Gebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit zugehörigem Umweltbericht als Grundlage für die Erarbeitung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ beschlossen. Der Methodenband definiert nach den Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt (§ 9a LEntwG LSA) und gemäß § 3 Abs. 1, 2 WindBG regionale Teilflächenziele für die Nutzung der Windenergie als Zielvorgabe für die Planungsregion Magdeburg. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie müssen in entsprechenden Raumordnungsplänen ausgewiesen werden. Eine Legaldefinition dieser Gebiete erfolgt durch § 2 Nr. 1 WindBG. Die Regionale Planungsregion Magdeburg hat sich zur Ausweisung dieser Gebiete mittels des angesprochenen Sachlichen Teilplanes entschlossen. Der Methodenband „Gebiete zur Nutzung der Windenergie“ in der 1. Entwurfsfassung definiert diese Gebiete und beschreibt sie in spezifischen Datenblättern inkl. einer raumordnerischen Abwägung. In einer gesamträumlichen Untersuchung wurde u.a. das Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie „XVIII Gröningen“ festgelegt.

Die geplanten drei WEA-Standorte befinden sich entsprechend der Anlage 1 (Methodenband) „Gebiete zur Nutzung der Windenergie“ des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ innerhalb eines Vorranggebietes für die Nutzung von Windenergie (XVIII Gröningen).

Flächennutzungsplan der Stadt Gröningen

Die Stadt Gröningen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Für den Bereich des Vorhabens gibt der Flächennutzungsplan folgende Nutzungen vor:

- Sonderbaufläche für Windenergieanlagen auf Flächen für die Landwirtschaft (§1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Fläche für Landwirtschaft

4 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden (Basisszenario)

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird für den Geltungsbereich als Nutzungsart Sonderbaufläche für Windenergieanlagen auf Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für die Landwirtschaft angegeben. Für den hier beschriebenen Geltungsbereich soll die im derzeit rechtswirksamen FNP vorgegebene Darstellung Fläche für Landwirtschaft in ein Sondergebiet Windenergie (S-O Wind) als besondere Art der

baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 2 BauNVO und § 11 Abs. 2 BauNVO unter Anwendung des Planzeichens 1.4 der Planzeichenverordnung (PlanzV) geändert werden.

4.1 Boden

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb der Bodenregion der „Löss- und Sandlöss-Landschaften“ und ist hier der Bodengroßlandschaft der „Lössböden“ zuzuordnen.

Gemäß Bodenübersichtskarte sind die im UR vorliegenden Bodenformen „Tschernoseme bis Pararendzinen aus Löss über Lehm-Fließerden aus mesozoischen Gesteinen“ und „Tschernoseme bis Braunerde-Tschernoseme aus Löss“. An den durch die WEA und Zuwegungen überbauten Bereichen liegen ausschließlich Schwarzerden (Tschernoseme und Pararendzina) aus Löss vor (LAGB 2005). Beim Substrat handelt es sich um Löss-Schwarzerden bis Braun-Schwarzerden, in Abtragslagen Rendzinen und Löss über Berglehm-Schwarzerden bis -Rendzinen im Bereich mesozoischer Gesteine, gelegentlich Berglöss über Berglehm-Rendzinen mit einer guten bis sehr guten natürlichen Bodenfruchtbarkeit.

Dieser Boden ist sehr durchlässig. Pufferungs- und Bindungsvermögen sowie das Ertragspotenzial entsprechen der sehr hohen Einordnung, während die Austauschkapazität hoch bis sehr hoch ist (LAGB 2005).

Die für die Bodenteilfunktionen vorgenommenen Bewertungen wurden analog dem Bodenfunktionsbewertungsverfahren des LAU zu einer mehrstufigen Gesamtbewertung zusammengefasst, welches nach dem Maximalwertprinzip durchgeführt wird. Das bedeutet, dass der höchste Wert der jeweiligen Bodenfunktionen gleichzeitig die Gesamtbewertung darstellt. Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Bereich der geplanten B-Plan-Änderung mit einem hohen Grad der Funktionserfüllung zu bewerten ist.

4.2 Wasser

Grundwasser

Das Vorhabengebiet liegt in der hydrogeologischen Bezugseinheit „Muschelkalk“ (LHW 2022). Die Hauptgrundwasserleiter sind „Kalksteine, Dolomite, Mergel- und Tonmergelsteine im Wechsel (Muschelkalk, Zechstein, Devon)“ (LHW 2012). Das Vorhabengebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Kreide der Subherzynen Senke“ (SAL GW 065) und wurde bei der Zustandsbestimmung nach EU-WRRL mit einem guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand eingestuft.

Gemäß den Geodaten für das Land Sachsen-Anhalt liegt eine hohe Grundwassergeschützttheit vor (LHW 2022). Das Grundwasserneubildungspotenzial kann für den Untersuchungsraum als mittelmäßig bezeichnet werden und liegt ca. 47,35 mm/a.

Die nächstgelegene dauerhafte Grundwassermessstelle (410145) befindet sich in Gröningen, uh B81 – Abzweig Alslebener Straße (LHW 2022).

Die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Böden im Untersuchungsraum können eine potenzielle Belastung des oberen Grundwasserstockwerkes mit leicht löslichen Stickstoffverbindungen (Nitrat/Ammonium) darstellen.

Oberflächengewässer

Das Vorhabengebiet befindet sich im Betrachtungsraum für Oberflächenwasserkörper SAL17OW01-00 [Bode – von uh. Einmündung Selke bis oh. Einmündung Großer Graben (Lehnertsgraben)]“. Dieser wird beim LHW (2022) als „erheblich verändert“ charakterisiert. Das ökologische Potenzial wird als „mäßig“ ausgewiesen und der chemische Zustand als „nicht gut“.

Der Oberflächenwasserkörper wird signifikant belastet durch diffuse Quellen aus Landwirtschaft und Abflussregulierung. Auswirkungen dessen sind Versauerung, Verschmutzung durch Chemikalien, veränderte Habitate aufgrund morphologischer Änderungen (umfasst Durchgängigkeit), Belastung mit Nährstoffen und organischen Verbindungen (BFG 2017).

Der räumliche Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Hochwasserschutzgebieten.

4.3 Luft und Klima

Das Nordöstliche Harzvorland gehört zum Klimagebiet der Binnenbecken und Berghügelländer im Lee der Mittelgebirge und zeichnet sich durch ein ausgeprägtes trocken-warmes Klima aus. Die Jahresmittel der Lufttemperatur liegen bei 8,6° C (Station Gernrode) und die Julimitteltemperaturen bei 17 - 18° C (Gernrode 17,3° C). Die mittleren jährlichen Niederschlagssummen nehmen von Norden nach Süden zu (Aschersleben 491 mm/a, Gernrode 570 mm/a). Bei sehr hoher potentieller Verdunstung in der Vegetationszeit ergibt sich eine stark negative Wasserbilanz (REICHHOFF et al. 2001).

Innerhalb des 1.000 m Radius um das Vorhabengebiet ist das Klima von intensiver Landwirtschaft geprägt. Aufgrund der Ausgeräumtheit der Landschaft können im Vorhabengebiet hohe Windgeschwindigkeiten herrschen.

Die Luftqualität des UR wird überwiegend von externen Faktoren beeinflusst. Als bedeutsame Emittenten gilt insbesondere die intensive Landwirtschaft. Die wenigen Gehölzbestände entlang der Wege, die sich im Vorhabengebiet befinden, haben nur eine eingeschränkte positive Wirkung auf die klimatische Situation.

Insgesamt ist für das Vorhabengebiet von einer mittleren Luftqualität und einer geringen bis mittleren Geräuschbelastung auszugehen.

4.4 Landschaftsbild

Auswirkungen von WEA auf die Landschaft ergeben sich vor allem anlage- und betriebsbedingt, denn aus der weithin gegebenen Sichtbarkeit resultiert eine optische Störwirkung. Die Drehbewegungen der Rotoren sowie die damit verbundenen Lichtreflexe, der Schattenwurf und die Schallimmissionen werden, insbesondere im Nahbereich der Anlagen, zumeist als störend empfunden. Die von WEA ausgehenden Beeinträchtigungen der

Landschaft gelten daher in der Regel als erheblich und sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Der Karte der Bodenlandschaften Sachsen-Anhalts (GL LSA 1999) ist zu entnehmen, dass das Vorhabengebiet in der Bodenlandschaftsgruppe „Cochstedter Löss-Hochfläche mit Hakel (a)“ (6.2.1.7) liegt. Sie zählt zu der Bodengroßlandschaft „Nordöstliches und östliches Harzvorland“.

Die Bewertung dieser Landschaft erfolgte durch das Bundesamt für Naturschutz unter den Bezeichnungen „Nordöstliches Harzvorland“ (ID 50200), „Harlyberg-Fallstein-Huyberg-Hakel-Blankenburger Erhebungen“ (ID 51003) und „Bode-Holtemmetal“ (ID 51001). Daraus abgeleitet handelt es sich bei der Landschaft um eine acker- und grünlandgeprägte offene Kulturlandschaft mit Gehölz- und Waldbereichen, welcher eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung zugeschrieben wurde. Der effektive Schutzgebietsanteil liegt zwischen 2,41 % und 23,67 % (BFN 2010).

Der Geltungsbereich liegt im Bereich eines bereits bestehenden Windparkkomplexes (WP „Gröningen“ und WP „Am Speckberg“) mit insgesamt 25 WEA. Im Geltungsbereich befinden sich 13 WEA. Zwei weitere WEA sind im angesprochenen Windparkkomplex genehmigt, jedoch noch nicht im Bau befindlich. Die geplanten Baufelder befinden sich auf einem intensiv genutzten Ackerstandort, wodurch sich im unmittelbaren Bereich der geplanten Anlagen ein strukturarmes Landschaftsbild erschließt, dass lediglich durch mäßig vorhandene Gehölzstrukturen aufgelockert wird. Erst im weiteren Umfeld nimmt der Wert der Landschaft zu. Im Südosten befindet sich der Hakel, ein naturschutzfachlich wertvolles Waldgebiet. Im Westen fließen Bode und Selke und im Süden, Westen und Norden befinden sich größere Seen. Insgesamt ist die Landschaft im UR als gering bis mittel zu bewerten.

4.5 Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit

Zur Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der Auswirkungen auf den Menschen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlbefinden, die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sowie die Erholungsfunktion zu betrachten (BMU 2007).

Die Beschreibung und Bewertung für das Schutzgut umfasst einen Radius von ca. 2.500 m um das Vorhabengebiet. Der UR befindet sich im Landkreis Börde.

Die Wohn- und Wohnumfeldfunktionen sind wichtige Funktionen für die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen. Projektbedingte Wirkelemente können über direkte und indirekte (Wasser, Boden, Luft) Wirkpfade die Funktionen beeinträchtigen.

Siedlungsgebiete

Zur Stadt Gröningen gehören die Ortsteile Dalldorf, Stadt Großalsleben, Heynburg, Kloster Gröningen und Krottorf. Sie ist ein Teil der Verbandsgemeinde Westliche Börde und gehört mit ca. 4.000 Einwohnern zum Landkreis Börde. Gröningen liegt ca. 1.600 m nordwestlich vom Vorhabengebiet entfernt. Nordöstlich des Vorhabens befindet sich Dalldorf ca. 1.200 m entfernt. Im Südosten liegt in ca. 2.000 m Entfernung Heteborn, im Westen ca. 3.000 m entfernt

Deesdorf. Eine Flächeninanspruchnahme von Siedlungsgebieten findet durch das Vorhaben nicht statt und der Mindestabstand von 1.000 m zu Wohnbebauungen wird nicht unterschritten.

Die Wohnbebauung „An der Schäferei“ liegt in einer Entfernung vom ca. 950 m Abstand zur nächstgelegenen geplanten WEA und unterschreitet den vorsorgenden Mindestabstand von 700 m für Wohnbebauungen im Außenbereich nicht.

Industrie und Gewerbe

Abgesehen von der Landwirtschaft als dominierende und teils ortsbildprägende Nutzungsform, konzentrieren sich Industrie, Technologie und Gewerbe überwiegend auf die Ortsränder der umliegenden Ortschaften.

Verkehr

Im räumlichen Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich lediglich Wirtschaftswege.

Die geplanten WEA werden im Rahmen der Verkehrsanbindung an das bestehende Wegenetz angeschlossen.

Freizeit und Erholung

Bedeutsame Wander-, Rad- und Reitwege kommen im Umfeld des Vorhabens nicht vor.

Der natürlichen Erholungseignung wird im Geltungsbereich des B-Plans eine geringe und im weiteren Untersuchungsgebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung zugesprochen.

Schall

An allen Immissionsorten wird der Immissionsrichtwert unter den festgelegten Voraussetzungen unterschritten bzw. eingehalten.

Schatten

Der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag wird an einem Immissionsort überschritten. Die meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer in Stunden / Jahr wird an einem Immissionsort überschritten. Hier kommt ein Schattenwurfabstimmmodul zum Einsatz.

4.6 Tiere

Vögel

Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen 2025 wurden im Geltungsbereich keine Nachweise brütender Groß- und Greifvögel erbracht. Entsprechend den Naturschutzfachdaten sind auch in den Vorjahren keine Groß- und Greifvögel im Geltungsbereich beobachtet worden.

Fledermäuse

Aufgrund des Verzichts auf eine Neukartierung wird auf Abschaltzeiten gemäß dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE 2018) zurückgegriffen.

Naturschutzfachdaten

Die Naturschutzfachdaten des LAU zeigen folgende Tierarten im Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung:

Der Feldhamster ist eine vom Aussterben bedrohte, streng geschützte Art. Zum Schutze dieser sind Maßnahmen zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes zu ergreifen.

Der Fund einer Knoblauchkröte weist auf ein Vorkommen von Amphibien hin. Aufgrund der Ausgeräumtheit der Landschaft und der wenigen Gewässer im Umfeld des Vorhabens wird von Einzeltieren ausgegangen.

4.7 Biotope

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches herrschen intensiv genutzte Ackerflächen innerhalb einer Agrarlandschaft vor. Entlang der Wege gibt es eingestreute, meist trockengefallene Gräben mit artenarmer Vegetation, Ruderalfluren, Baumreihen und Strauch-Baum-Hecken. Vereinzelt finden sich Feldgehölze und Einzelbäume innerhalb der Ackerflächen.

Innerhalb des 500 m-Puffers wurden gesetzlich geschützte Baumreihen aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB) nachgewiesen (§ 21 NatSchG LSA). Außerdem unterliegen Feldgehölze (HGA) und Strauch-Baumhecken (HHB) einem gesetzlichen Schutz nach § 22 NatSchG LSA.

Die Abfrage der Daten des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt ergab keine gesetzlich geschützten Biotope im Geltungsbereich. Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope befinden sich im Bereich um den „Leth“ außerhalb des Vorhabens und werden nicht berührt.

Die potenzielle natürliche Vegetation besteht im Wesentlichen aus einem typischen und Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald. Auf wechsellackenen Schwarzerden aus tiefgründigem Löß steht eine Baumschicht geprägt von Trauben-Eichen (*Quercus petraea*), Stiel-Eichen (*Quercus robur*), Hainbuchen (*Carpinus betulus*) und Winter-Linden (*Tilia cordata*) (LANDSCHAFTSRAHMENPLAN SACHSEN-ANHALT 2016). Daneben finden sich Teile des Waldziest-Stieleichen-Hainbuchenwaldes auf nährstoffreichen Böden und einer Baumschicht bestehend u.a. aus Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*) Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*) und Wild-Apfel (*Malus sylvestris*) (BILLETOFT et al. 2002).

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich auf einem ausgeräumten Intensiv-Ackerstandort. Durch den starken anthropogenen Einfluss ist das Konzept der PNV in diesem Fall nicht anwendbar.

5 Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die 3. Änderung des FNP schafft planerische Voraussetzungen, die Flächennutzungen zu ändern, was Auswirkungen auf alle Schutzgüter haben kann. Prognostiziert wird die Veränderung der Auswirkungen zu den Nutzungen des gültigen FNPs. Folgende Umweltauswirkungen werden prognostiziert:

Tabelle 2: Bewertung der Auswirkungen

Schutzgut	Prognose zur Auswirkung des Vorhabens	Bewertung
Mensch, Kultur und Sachgüter	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	Nicht erforderlich
Tiere und Biotope	Mittleres Konfliktpotenzial mit der Avifauna und den Fledermäusen	Verschlechterung des Leistungsvermögens, nicht erheblich
Boden	geringfügige Überbauung von wertvollen Böden, Entsiegelung durch Rückbau von Altanlagen	Verschlechterung des Leistungsvermögens, nicht erheblich
Wasser	geringfügige Verschlechterung der Grundwasserbildung	Verschlechterung des Leistungsvermögens, nicht erheblich
Klima/Luft	Überregional und regional Vermeidung von Umweltschadstoffen durch Ersatz fossiler Brennstoffe	Verbesserung des Leistungsvermögens, nicht erheblich
Landschaftsbild / Landschaftserleben	Hinzufügen anthropogener Landschaftselemente	Verschlechterung des Leistungsvermögens, erheblich
Schutzwürdigkeit	Keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten	Nicht erforderlich

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass von der Änderung des FNP und der damit verbundenen Errichtung von WEA sowie dem Rückbau von WEA überwiegend geringe Auswirkungen ausgehen.

5.1 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Durchführung der 3. Änderung des FNP würden die momentan bestehenden Nutzungen weitergeführt werden. Dies umfasst vor allem die landwirtschaftliche Nutzung.

Anlass für die Änderung und das geplante Vorhaben ist insbesondere der Beitrag zur Energiewende.

6 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Anlage 1 (Methodenband) „Gebiete zur Nutzung der Windenergie“ mit zugehörigem Umweltbericht als Grundlage für die Erarbeitung des Sachlichen Teilplanes „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ verortet das geplante Bauvorhaben im Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie „XVIII Gröningen“. Laut dem 5. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg von 2025 liegt der Fokus beim Ausbau der Windenergie im Land Sachsen-Anhalt nicht in der Ausweisung neuer Gebiete, sondern auf Erhalt vorhandener Gebiete, möglichen maßvollen Erweiterungen und im Repowering.

Ergänzend fordert der Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt:

„Für eine angemessene Nutzung der Windenergie sollen geeignete Gebiete für die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen raumordnerisch gesichert werden. Dabei ist eine Konzentration in „kleineren“ Windparks einer Vielzahl von Einzelstandorten vorzuziehen. Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen sollen vermieden werden. Bei der Abwägung sind das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft besonders zu berücksichtigen.“ (LEP LSA 4.10.2.)

Mit der Errichtung der geplanten WEA wird ein wesentlicher Beitrag zur alternativen Energiegewinnung in einer ansonsten strukturschwachen Region geleistet. Gleichzeitig wird der Forderung zur Konzentration von WEA in Windparks entsprochen.

Anderweitige Alternativen sind nicht vorhanden.

7 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Zur Vermeidung und Minderung der Eingriffsfolgen sind nachfolgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

Tabelle 3: Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahme	Ziel
Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der DIN	Verhinderung von Havarien und Betriebsstörungen
Einhaltung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und Geräuschemission (19. August 1970)	Schutz der Fauna und Erholungsfunktion
Zuwegungen in ungebundener Bauweise (Tragschicht aus wasserdurchlässigem, vegetationsfähigem Material) und mit ca. 4,5 m Breite	Schutz von Boden, Grundwasser, Fauna, Flora
Kontrolle der Fundamentflächen, Zuwegungen und Kranstellflächen auf Vorkommen des Maulwurfs und des Feldhamsters	Schutz des Maulwurfs und des Feldhamsters
Keine Baustelleneinrichtung und Lagerplätze in sensiblen bzw. geschützten Biotopen	Schutz von Biotopen, Vegetation, Fauna

Maßnahme	Ziel
Bodenverdichtungen abseits von Wegen sind nach den Bauarbeiten aufzulockern bzw. zu brechen	Schutz von Boden, Wasser, Vegetation, Fauna
Erdverlegung der Elektrokabel	Schutz der Fauna und Bewahrung von Landschaftsbild und Erholungsfunktion
Ordnungsgemäße Entsorgung von Baustellenabfällen	Schutz von Boden, Wasser, Biotope, Vegetation, Fauna
Berücksichtigung von Bodendenkmalen (ggf. Meldung an zuständige Behörde)	Bewahrung der kulturhistorischen Bedeutung des Gebietes
Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls	Schutz der menschlichen Gesundheit und Erholungsfunktion
Baufeldräumung grundsätzlich nur außerhalb des Zeitraumes der Hauptfortpflanzungs- und Aufzuchtphase der Vögel, alternativ ökologische Baubegleitung	Schutz von Vögeln
Minimierung der Flächeninanspruchnahme	Schutz von Boden, Vegetation und Bodenbrütern
Anwendung der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen“	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen
Gehölzkontrolle vor Entnahme	Schutz von Fledermäusen und baum- und höhlenbrütenden Vogelarten
Gestaltung des Anlagenumfelds	Schutz von Greifvögeln
Abschaltzeiten entsprechend dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MLU 2018), ggf. Gondelmonitoring	Schutz von Fledermäusen
Feldhamsterkontrolle	Schutz des Feldhamsters
Amphibienkontrollen in offenen Baugruben	Schutz von Amphibien

Zum Ausgleich und Ersatz sind gegenwärtig folgende Maßnahmen vorgesehen:

Tabelle 4: gegenwärtige Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz

Maßnahme	Ziel
Umbau abgängiger Pappelreihen bei Dalldorf	Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild
Entsiegelung einer alten Scheune in Kloster Gröningen	Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild
Umbau der Pappelreihe bei Dalldorf in eine Baum-Strauch-Hecke	Ausgleich für den Eingriff in Boden und Biotope

8 Zusammenfassung

Ziel und Zweck der 3. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist es, durch die Ausweisung des Sondergebietes Windenergie die Voraussetzungen zur Errichtung weiterer Windenergieanlagen/ zum Repowering zu schaffen und damit den Standort Gröningen weiter energetisch zu optimieren. Ziel des Umweltberichtes ist es, eine Prognose zur Entwicklung des Plangebietes bei Realisierung der Planung zu stellen.

Der Geltungsbereich dieser Änderung ist ca. 440 ha groß und befindet sich südöstlich von Gröningen, im Landkreis Börde, im Land Sachsen-Anhalt auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche. Er befindet sich innerhalb der Gemarkung Gröningen und im Vorranggebiet für die Nutzung von Windenergie (XVIII Gröningen) (REP MD 2024)

Für den Geltungsbereich der Änderung wird auf der Grundlage der standortbezogenen Bestandsbeschreibung die Bedeutung und Empfindlichkeit für den Arten- und Biotopschutz (Schutzgut Tiere und Pflanzen/Biotop), für den Ressourcenschutz (Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft) und für den Kulturlandschaftsschutz (Schutzgüter Mensch, Sachgüter, Landschaft) beschrieben und die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt.

Im Rahmen der Auswirkungsprognosen wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Unter Beachtung der Bewertungskriterien Naturnähe, Ertragsfähigkeit, Wasserhaushalt und Archivboden verfügt der Boden im Plangebiet über einen hohen Grad der Funktionserfüllung.

Der Grundwasserkörper im Plangebiet wird mit einem guten chemischen und guten mengenmäßigen Zustand eingestuft. Die Oberflächengewässer werden als „erheblich verändert“ charakterisiert. Das ökologische Potenzial wird als „mäßig“ ausgewiesen und der chemische Zustand als „nicht gut“.

Die Luftqualität des UR wird überwiegend von externen Faktoren beeinflusst. Als bedeutsame Emittenten gilt insbesondere die intensive Landwirtschaft. Die wenigen Gehölzbestände entlang der Wege, die sich im Vorhabengebiet befinden, haben nur eine eingeschränkte positive Wirkung auf die klimatische Situation. Insgesamt ist für das Vorhabengebiet von einer mittleren Luftqualität und einer geringen bis mittleren Geräuschbelastung auszugehen.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches wird überwiegend ein Biotoptyp mit geringem Biotopwert in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen innerhalb einer Agrarlandschaft. Außerdem wurden gesetzlich geschützte Baumreihen aus überwiegend heimischen Gehölzen (HRB) nachgewiesen (§ 21 NatSchG LSA). Auch die Feldgehölze (HGA) und Strauch-Baumhecken (HHB) unterliegen einem gesetzlichen Schutz nach § 22 NatSchG LSA. Bei der späteren Errichtung der geplanten WEA werden voraussichtlich keine Gehölze gerodet.

Bezogen auf Arten und Lebensgemeinschaften sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die intensive landwirtschaftliche Nutzung und die bestehenden WEA im WP Gröningen stellen eine starke Vorbelastung dar. Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen 2025 wurden im Geltungsbereich keine Nachweise brütender Groß- und Greifvögel erbracht. Entsprechend den Naturschutzfachdaten sind auch in den Vorjahren keine Groß- und Greifvögel im

Geltungsbereich beobachtet worden. Aufgrund des Verzichts auf eine Neukartierung der Fledermäuse wird auf Abschaltzeiten gemäß dem Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (MULE 2018) zurückgegriffen. Entsprechend den Naturschutzfachdaten des LAU ist ein Vorkommen von Feldhamster und Knoblauchkröte möglich.

Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch umfassende Vermeidungsmaßnahmen vermieden. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen betreffen das Landschaftsbild und den Eingriff in Boden und Biotope. Hier soll gegenwärtig durch den Umbau abgängiger Pappelreihen bei Dalldorf, eine Entsiegelung einer alten Scheune in Kloster Gröningen und den Umbau der Pappelreihe bei Dalldorf in eine Baum-Strauch-Hecke kompensiert werden.

9 Literatur- und Quellenverzeichnis

BILLETOFT, B. B., WINTER-HUNECK, B., PETERSON, J., SCHMIDT, W. (2002): Die Lebensraumtypen nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Hrsg.: Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Abteilung Naturschutz, Halle/S.

BMU (2007): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Kabinettsbeschluss vom 07. November 2007, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

BNATSCHG (2024): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 G v. 23.10.2024 I Nr. 323

GEOLOGISCHES LANDESAMT SACHSEN-ANHALT (GL LSA) (1999): Bodenatlas Sachsen-Anhalt, Teil 2, Thematische Bodenkarten, Halle

LAGB – LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGWESSEN SACHSEN-ANHALT (2005):

Übersichtskarte der Böden von Sachsen-Anhalt; BÜK400d. URL:

<https://webs.idu.de/lagb/lagb-default.asp?thm=buek400>. (letzter Zugriff: 14.07.2023)

LEP LSA 2010: Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt

LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT (2012): Übersichtskarte der Hauptgrundwasserleiter (HÜK400) mit Grenzen der Grundwasserkörper

LHW – LANDESBETRIEB FÜR HOCHWASSERSCHUTZ UND WASSERWIRTSCHAFT SACHSEN-ANHALT

(2022): Datenportal Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt (GLD). URL:

<https://gld-sa.dhi-wasy.de/GLD-Portal/>. (letzter Zugriff: 10.06.2022)

MULE – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT & ENERGIE (2018): Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt

NATSCHG LSA: Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) in der derzeit gültigen Fassung

REICHHOFF et al. (2001): Die Landschaftsgliederung Sachsens-Anhalts (Stand 01.01.2001) – Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt

REP MD (2024) - Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg: sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg

REP MD (2025) - Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg: Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg, 5.Entwurf